

Regelung der Kostenerstattung

durch Anschlussnehmer
für Trink- und Abwasser



Gültig ab
1. Januar 2015



Leipziger
Wasserwerke

Regelung der Kostenerstattung durch Anschlussnehmer für Trinkwasser

1. Grundsätze	3
2. Herstellung von Neuanschlüssen	3
3. Auswechslung und Veränderung von Hausanschlüssen	5
4. Baukostenzuschuss	6
5. Inkrafttreten	6

Regelung der Kostenerstattung durch Anschlussnehmer für Abwasser

1. Grundsätze	7
2. Herstellung von Neuanschlüssen	7
3. Veränderung von Grundstücksanschlüssen	8
4. Baukostenzuschuss	8
5. Inkrafttreten	9

Regelung der Kostenerstattung durch Anschlussnehmer für Trinkwasser

gültig ab 1. Januar 2015

1. Grundsätze

1.1 Die Regelung der Kostenerstattung durch Anschlussnehmer für Trinkwasser basiert auf der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV), den Ergänzenden Bestimmungen der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH (nachfolgend Gesellschaft genannt) zur AVBWasserV, sowie dem jeweils gültigen technischen Regelwerk der Gesellschaft.

1.2 Die Erstattung der Kosten für die Erstellung und Veränderung von Hausanschlüssen an die Gesellschaft erfolgt grundsätzlich nach Pauschalsätzen. Davon ausgenommen sind Hausanschlüsse entsprechend Punkt 2.3 dieser Regelung sowie Hausanschlüsse, die im Rahmen von Erschließungsmaßnahmen durch die Gesellschaft hergestellt werden (Kosten der Erschließungsmaßnahme). Wird der Hausanschluss durch die Gesellschaft jedoch erst hergestellt, nachdem die Erschließungsmaßnahme abgeschlossen ist, so gelten die Pauschalsätze der Gesellschaft nach dieser Regelung.

1.3 In allen Fällen, in denen die Gesellschaft Leistungen nicht nach Pauschalsätzen, sondern nach Aufwand berechnet, wird für die entstehenden Regiekosten eine Aufwandspauschale berechnet:

netto	285,00 EUR
zzgl. Umsatzsteuer 7%	19,95 EUR
brutto	304,95 EUR

Diese Bestimmung gilt nicht bei Erstellung von Neuanschlüssen im Rahmen von Erschließungsmaßnahmen.

2. Herstellung von Neuanschlüssen

2.1 Pauschalsätze

für die Herstellung eines Hausanschlusses bis einschließlich DN 100:

	bis DN 50	bis DN 100
Grundbetrag netto	1.731,00 EUR	1.778,00 EUR
zzgl. Umsatzsteuer 7%	121,17 EUR	124,46 EUR
Grundbetrag brutto	1.852,17 EUR	1.902,46 EUR

je laufenden Meter Anschlusslänge – mit Erdarbeiten		
netto	118,00 EUR	138,00 EUR
zzgl. Umsatzsteuer 7%	8,26 EUR	9,66 EUR
Meterpreis brutto	126,26 EUR	147,66 EUR

je laufenden Meter Anschlusslänge – ohne Erdarbeiten		
netto	27,00 EUR	45,00 EUR
zzgl. Umsatzsteuer 7 %	1,89 EUR	3,15 EUR
Meterpreis brutto	28,89 EUR	48,15 EUR

2.2 Anschlusslänge

Als Anschlusslänge gilt grundsätzlich die Entfernung von der Straßenmitte im Zuge der Leitung gemessen – unabhängig von der Lage der öffentlichen Versorgungsleitung – bis zur Hauptabsperrorrichtung vor dem Wasserzähler.

2.3 Hausanschlüsse größer DN 100

Hierfür erstellt die Gesellschaft ein gesondertes Kostenangebot. Der Aufwand ist vom Anschlussnehmer zu erstatten.

2.4 Eigenleistung

2.4.1 Erfolgt durch den Anschlussnehmer innerhalb seines Grundstückes eine Schutzrohrverlegung nach den Vorgaben der Gesellschaft vom Hausinneren bis zur Grundstücksgrenze einschließlich Wanddurchführungen, Aufschachten, Einsanden, Verfüllen, Verdichten und Wiederherstellen der Oberfläche, gelten die Pauschalsätze gemäß Punkt 2.1, wobei sich der Grundbetrag um 15% reduziert. Schutzrohr und Wanddurchführung verbleiben im Eigentum des Anschlussnehmers.

2.4.2 Ist zwischen dem Anschlussnehmer und der Gesellschaft nur das Aufschachten, Verfüllen, Verdichten und Wiederherstellen der Oberfläche auf seinem Grundstück als Eigenleistung vereinbart, so ermäßigen sich die Hausanschlusskosten um

netto	26,00 EUR/m Rohrgraben
zzgl. Umsatzsteuer 7%	1,82 EUR
brutto	27,82 EUR/m Rohrgraben

Das Einsanden im Rahmen der Rohrverlegung erfolgt in diesem Fall ausschließlich durch die Gesellschaft bzw. durch den beauftragten Dritten.

2.5 Inbetriebsetzung

Für Trinkwasserhausanschlüsse, die im Rahmen von fremden Erschließungsmaßnahmen hergestellt wurden, und bei denen im Zuge der Inbetriebsetzung keine nachträgliche Leitungsverlängerung erforderlich ist, berechnet die Gesellschaft für die Inbetriebsetzung:

netto	71,00 EUR
zzgl. Umsatzsteuer 7 %	4,97 EUR
brutto	75,97 EUR

2.6 Inbetriebsetzung mit Leitungsverlängerung

Für Trinkwasserhausanschlüsse, die im Rahmen von fremden Erschließungsmaßnahmen hergestellt wurden, und bei denen im Zuge der Inbetriebsetzung eine nachträgliche Leitungsverlängerung erforderlich ist, gelten für die Leitungsverlängerung die Pauschalsätze und Regelungen gemäß Punkt 2.1 bis 2.4, wobei sich der Grundbetrag reduziert auf:

	bis DN 100
Grundbetrag netto	813,00 EUR
zzgl. Umsatzsteuer 7%	56,91 EUR
Grundbetrag brutto	869,91 EUR

Gesonderte Inbetriebsetzungskosten fallen in diesen Fällen nicht an.

3. Auswechslung und Veränderung von Hausanschlüssen

3.1 Auswechslungen

Als Auswechslung gilt ausschließlich die Leitungserneuerung in gleicher Dimension und gleicher Trasse. Auswechslungen sind grundsätzlich kostenfrei. Dies gilt nicht für die Auswechslung des nichtöffentlichen Teiles der Hausanschlussleitung (ab Grundstücksgrenze), sofern der Hausanschluss vor dem 03.10.1990 hergestellt wurde und nicht zu den Betriebsanlagen des Versorgungsunternehmens gehört. Auf die Regelungen des § 10 Abs. 6 AVBWasserV und 4.2 der Ergänzenden Bestimmungen der Gesellschaft zur AVBWasserV wird verwiesen. In diesem Fall gelten die Pauschalsätze und Regelungen gemäß Punkt 2, wobei die laufenden Meter Anschlusslänge im nichtöffentlichen (privaten) Bereich berechnet werden. Der Grundbetrag reduziert sich auf:

netto	824,00 EUR
zzgl. Umsatzsteuer 7%	57,68 EUR
brutto	881,68 EUR

3.2 Veränderungen (Änderung oder Erweiterung)

Für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst wird, gelten die Pauschalsätze und Regelungen gemäß Punkt 2.

3.3 Eigenleistung

Es gelten die Regelungen gemäß Punkt 2.4.

3.4 Trennung

Ändert sich, veranlasst durch den Anschlussnehmer, die Trasse eines Hausanschlusses, so wird für die Trennung des alten Hausanschlusses folgender Pauschalbetrag berechnet:

netto	763,00 EUR
zzgl. Umsatzsteuer 7 %	53,41 EUR
brutto	816,41 EUR

3.5 Messstellenumverlegung

Erfolgt eine vom Anschlussnehmer veranlasste Verlegung der Messstelle im Grundstück, ohne dass Leitungsbau oder Erdarbeiten erforderlich werden, so wird dafür folgender Pauschalbetrag berechnet:

netto	194,00 EUR
zzgl. Umsatzsteuer 7 %	13,58 EUR
brutto	207,58 EUR

4. Baukostenzuschuss

Die Gesellschaft ist berechtigt, auf der Grundlage der AVBWasserV für Trinkwasser sowie der Ergänzenden Bestimmungen der Gesellschaft zur AVBWasserV einen Baukostenzuschuss zu erheben.

5. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung am 01.01.2015 in Kraft.

Regelung der Kostenerstattung durch Anschlussnehmer für Abwasser

gültig ab 1. Januar 2015

1. Grundsätze

1.1 Die Regelung der Kostenerstattung durch Anschlussnehmer für Abwasser basiert auf den jeweils gültigen Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A), sowie dem jeweils gültigen technischen Regelwerk der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH (nachfolgend Gesellschaft genannt).

1.2 Die Erstattung der Kosten für die Herstellung und Veränderung von Grundstücksanschlüssen an die Gesellschaft erfolgt grundsätzlich nach Pauschalsätzen. Davon ausgenommen sind Grundstücksanschlüsse entsprechend Punkt 2.3 dieser Regelung sowie Grundstücksanschlüsse, die im Rahmen von Erschließungsmaßnahmen durch die Gesellschaft hergestellt werden (Kosten der Erschließungsmaßnahme). Wird der Grundstücksanschluss durch die Gesellschaft jedoch erst hergestellt, nachdem die Erschließungsmaßnahme abgeschlossen ist, so gelten die Pauschalsätze der Gesellschaft nach dieser Regelung.

1.3 In allen Fällen, in denen die Gesellschaft Leistungen nicht nach Pauschalsätzen, sondern nach Aufwand berechnet, wird für die entstehenden Regiekosten eine Aufwandspauschale berechnet:

netto	285,00 EUR
zzgl. Umsatzsteuer 19 %	54,15 EUR
brutto	339,15 EUR

Diese Bestimmung gilt nicht bei Herstellung von Neuanschlüssen im Rahmen von Erschließungsmaßnahmen.

2. Herstellung von Neuanschlüssen

2.1 Pauschalsatz für die Herstellung eines Grundstücksanschlusses bis einschließlich DN 300:

Grundbetrag

netto	1.163,00 EUR
zzgl. Umsatzsteuer 19 %	220,97 EUR
Grundbetrag brutto	1.383,97 EUR

Meterpreis je laufender Meter Anschlusslänge, bis zu einer Tiefe der Einbindung am öffentlichen Kanal (Sohle des Hausanschlusskanals) von 4,5 Meter:

netto	399,00 EUR
zzgl. Umsatzsteuer 19 %	75,81 EUR
Meterpreis brutto	474,81 EUR

2.2 Anschlusslänge

Als Anschlusslänge gilt grundsätzlich die Entfernung von der Straßenmitte im Zuge der Leitung gemessen – unabhängig von der Lage des öffentlichen Abwasserkanals – bis zur Grundstücksgrenze/Einbindung in den Übergabeschacht auf dem Grundstück.

2.3 Abweichende Kosten von den Pauschalsätzen

Für die folgenden Hausanschlüsse erstellt die Gesellschaft ein gesondertes Kostenangebot:

- für Querschnitte größer DN 300 und/ oder
- für eine Tiefe der Einbindung am öffentlichen Kanal größer 4,5m und/ oder
- für alle Leitungen, die keine Freispiegleitungen sind.

Der Aufwand ist vom Anschlussnehmer zu erstatten.

2.4 Einbindung des Grundstücksanschlusses an den öffentlichen Kanal ohne Neubau eines Straßenschachtes, und in Übereinstimmung mit den Vorschriften des technischen Regelwerkes der Gesellschaft:

netto	1.277,00 EUR
zzgl. Umsatzsteuer 19 %	242,63 EUR
brutto	1.519,63 EUR

2.5 Pauschalsatz für die Herstellung eines neuen Straßenschachtes inklusive Einbindung:

Einbautiefe bis 3,0 m bis 4,5 m		
netto	3.281,00 EUR	3.961,00 EUR
zzgl. Umsatzsteuer 19 %	623,39 EUR	752,59 EUR
brutto	3.904,39 EUR	4.713,59 EUR

3. Veränderung von Grundstücksanschlüssen

Für die Veränderung eines Grundstücksanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst wird, gelten die Pauschalsätze und Regelungen gemäß Punkt 2.

4. Baukostenzuschuss

Die Gesellschaft ist berechtigt, auf der Grundlage der AEB-A der Gesellschaft einen Baukostenzuschuss zu erheben.

5. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung am 01.01.2015 in Kraft.

Wir sind Leipziger.

Schreiben Sie uns:

Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH
Postfach 10 03 53
04003 Leipzig

Besuchen Sie uns:

Energie- und Umweltzentrum
Katharinenstraße 17
04109 Leipzig

Servicezeiten:

Mo., Mi.–Fr., 9–16 Uhr und Di., 10–18 Uhr

Telefon: 0341 969-2222

E-Mail: wasserwerke@L.de

24-Stunden-Entstörungsdienst:

Telefon: 0341 969-2100

www.L.de/wasserwerke